

7 CSC-Zuchtwartordnung

7.1 §1 Allgemeines

7.1.1 Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der CSC-Satzung und der CSC-Zuchtordnung geforderte kontrollierte Zucht des Slovenský Čuvač sicherstellen.

7.1.2 Stellung zu den Satzungen und Ordnungen

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der CSC-Zuchtordnung. Änderungen dieser Ordnung unterliegen denselben Anforderungen wie Änderungen der CSC-Zuchtordnung.

7.2 §2 Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie in der FCI und dem VDH betrieben werden. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

7.3 §3 Begriffsdefinition

7.3.1 Zuchtleiter

Zuchtleiter im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb des Vereines, die für sämtliche Wurfabnahmen und Wurfkontrollen gegenüber der Mitgliederversammlung des CSC e.V. verantwortlich ist und alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen, mittelbar und unmittelbar beaufsichtigt. Der Zuchtleiter muss CSC-Zuchtwart sein. Er ist gleichzeitig Hauptzuchtwart und Vorsitzender des Zuchtausschusses.

7.3.2 Zuchtwart

Zuchtwarte sind die durch den Vorstand des CSC e.V. nach erfolgreich absolvierter Prüfung zu benennenden Personen, die selbständig im Auftrage des CSC e.V. Wurfkontrollen und Wurfabnahmen durchführen können. Ein von den Zuchtwarten des CSC e.V. gewählter Zuchtwartvertreter, selber Züchter der Rasse Slovenský Čuvač, ist Mitglied des Zuchtausschusses. Die Wahl erfolgt im üblichen Wahlturnus.

7.3.3 Zuchtwartanwärter

Person, die zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen ist.

7.3.4 Zuchtwartbewerber

Person, die sich als Zuchtwartanwärter beim Vorstand schriftlich beworben hat.

7.3.5 Lehr-Zuchtwart

Zuchtwart, der durch den Zuchtausschuss autorisiert wurde, die Ausbildung von Zuchtwarten durchzuführen.

7.4 **§4 Zuchtwarteliste**

Der Zuchtleiter des CSC e.V. führt eine CSC-Zuchtwarteliste.

7.5 **§5 Aufgaben des Zuchtwartes**

7.5.1 **Beratung der Züchter**

Beratung der Züchter hinsichtlich art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

7.5.2 **Kontrollmaßnahmen**

Überwachung der Einhaltung der CSC-Regularien in Bezug auf Haltung, Zucht und Aufzucht von Slovenský Čuvač. Hierzu gehören auch die Wurfbesichtigungen, Wurf- und Neuzwingerabnahmen und Zuchtstätten Kontrollen.

7.6 **§6 Stellung des Zuchtleiters**

7.6.1 **Zuständigkeit**

Der Zuchtwart wird in der Regel auf Anordnung des Zuchtleiters tätig. Hierbei hat der Zuchtleiter dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Beeinträchtigung der nur dem Verein verpflichteten Überwachungsfunktion der Zuchtwartetätigkeit, so z.B. durch Interessenkonflikte, gegeben ist.

Der Zuchtleiter kann bei Bedarf die Befugnis zur Wurfabnahme / -kontrolle an externe, VDH-zugelassene Zuchtwarte artverwandter Rassen übertragen.

7.7 **§7 Abrechnung**

Der Zuchtwart erhält eine Kostenerstattung seiner Reisekosten nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

7.8 **§8 Fortbildung**

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neuesten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten der betreuten Rasse und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge und den rassetypischen Entwicklungsverläufen vertraut ist.

Folgende jährlich stattfindende Fortbildungsmaßnahmen sollten als obligatorisch angesehen werden: das CSC-Züchterseminar und die VDH-Zuchtverantwortlichen-Tagung.

7.9 **§9 Zuchtwartausbildung und -prüfung**

7.9.1 **Voraussetzungen**

Folgende Bedingungen sind vom Zuchtwartbewerber nachzuweisen:

- a.) mindestens drei Jahre CSC-Mitgliedschaft
- b.) wenigstens fünf eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene und ins Zuchtbuch des Club Slovensky Cuvac e.V. eingetragene Würfe. Der letzte Slovensky Cuvac - Wurf darf nicht länger als 2 Jahre her sein.

7.9.2 Zulassung zur Ausbildung

Über die Zulassung von Zuchtwartbewerbern, welche die Voraussetzung nach 5.2 § 2 und 5.9.1 erfüllen, entscheidet der Vorstand nach Absprache mit dem Zuchtausschuss. Die Ernennung des Zuchtwartbewerbers zum Zuchtwartanwärter erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand des CSC e.V. teilt dies dem Zuchtwartanwärter und dem Zuchtleiter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Ausbildungszeit, die nach zwei Jahren abgeschlossen sein muss.

Wird die Ausbildung nicht binnen zweijähriger Frist beendet, so gilt die Ausbildung als abgebrochen und muss komplett neu beantragt werden.

7.9.3 Ausbildung

Es sind mindestens drei Lehrzuchtwarttätigkeiten bei Lehrzuchtwarten durchzuführen. Bei diesen Tätigkeiten soll der Zuchtwartanwärter gemäß seinen Fähigkeiten und Kenntnissen auch selbständig tätig werden können. Die Tätigkeiten sind zu dokumentieren, vom Lehrzuchtwart zu prüfen und zu unterzeichnen und werden bei der Zuchtleitung hinterlegt.

Die Lehrzuchtwarttätigkeiten können auch bei Lehrzuchtwarten anderer VDH/FCI-Rassezuchtvereine durchgeführt werden.

Auch Zuchtwartanwärter haben sich regelmäßig fortzubilden und die entsprechenden Tagungen des CSC e.V. und des VDH zu besuchen.

7.10 § 10 Zuchtwartprüfung

Die Prüfung der Zuchtwartanwärter erfolgt schriftlich vor dem Zuchtausschuss und beinhaltet die Themen:

- a.) Grundlagen der Genetik
- b.) Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht
- c.) CSC-, VDH- und FCI-Ordnungen, Tierschutz

Die schriftliche Zuchtwartprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75% der Fragen richtig beantwortet wurden.

7.11 § 11 Ernennung

Unmittelbar nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der Vorstand den Prüfling förmlich zum Zuchtwart und setzt ihn auf die Zuchtwarteliste des CSC e.V.

Zuchtwarte anderer VDH/FCI-Rassezuchtvereine können vom Vorstand zum CSC-Zuchtwart ernannt werden.

7.12 § 12 Disziplinarmaßnahmen / Streichung von der Zuchtwarteliste

Bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des CSC e.V. oder des VDH oder der FCI oder wenn dem Zuchtwart schwerwiegende Verfehlungen beider Amtsausübung nachgewiesen werden, kann der CSC-Vorstand auf Vorschlag des Zuchtausschusses den Zuchtwart von der Zuchtwarteliste streichen.

Ein Zuchtwart ist außerdem von der Zuchtwarteliste zu streichen, wenn er selber als Züchter erhebliche Zuchtverstöße begeht.